

**Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit  
(Polizeigesetz, PolG); Teilrevision**

**Bericht und Entwurf  
zur 1. Beratung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und den vorliegenden Bericht für die 1. Beratung.

### **Zusammenfassung**

Gewaltausübungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Ausschreitungen sind zu einer häufigen Begleiterscheinung bei nationalen Fussball- und Eishockeyspielen geworden. Im Rahmen einer Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) haben die eidgenössischen Räte auf Bundesebene folgende Massnahmen neu eingeführt: Hooligan-Datenbank, Rayonverbot, Ausreisebeschränkung, Meldeauflage und Polizeigewahrsam. Diese Änderungen traten am 1. Januar 2007 in Kraft. Da drei der genannten Massnahmen, nämlich das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam, nach Auffassung des eidgenössischen Parlaments in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, wurden sie bis am 31. Dezember 2009 befristet.

Die geltenden kantonalen Ausführungsbestimmungen zu der eingangs erwähnten Änderung des BWIS sind in der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VVO BWIS) enthalten. Zur Umsetzung des kurzfristig in Kraft gesetzten Bundesrechts war es unerlässlich, zunächst eine Grundlage auf Verordnungsstufe zu schaffen. Angesichts zeitlicher Dringlichkeit wurde die VVO BWIS als Übergangsverordnung erlassen. Ihre Geltungsdauer wurde bis (längstens) am 31. Dezember 2009 beschränkt. Die VVO BWIS fällt daher zu diesem Zeitpunkt automatisch dahin.

Am 15. November 2007 verabschiedete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Die befristeten Bestimmungen des BWIS werden voraussichtlich per 1. Januar 2010 durch entsprechende Normen dieser interkantonalen Vereinbarung abgelöst. Der Grosse Rat hat einem Beitritt des Kantons Aargau zum genannten Konkordat am 23. September 2008 mit 106 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Für eine dauerhafte Festlegung der kantonalen Zuständigkeiten in diesem Bereich ist auf Anfang 2010 eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Sachgerecht ist es dabei, die erforderlichen Anpassungen mittels einer Teilrevision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vorzunehmen. Diese ist auf die Bestimmungen des erwähnten Konkordats auszurichten. Da der Inhalt der VVO BWIS unbestritten ist, wird vorgeschlagen, die geltenden Normen materiell unverändert in das Polizeigesetz (PolG) zu überführen.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden ausnahmslos unterstützt.

## 1. Ausgangslage

Gewaltausübungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Das Phänomen Hooliganismus hat sich von England her über den europäischen Kontinent ausgebreitet. Mittlerweile sind Ausschreitungen auch in der Schweiz zu einer fast konstanten Begleiterscheinung bei nationalen Fussball- und Eishockeyspielen geworden. Um der Besorgnis erregenden Zunahme der Gewaltbereitschaft bei Sportereignissen besser begegnen zu können, haben die eidgenössischen Räte im Jahr 2006 das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und die dazugehörige Verordnung (VWIS; SR 120.2) einer Teilrevision unterzogen. Ziel war es dabei, den Sicherheitskräften die notwendigen präventiven Handlungsinstrumente im Kampf gegen Gewalt an Sportveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Folgende fünf Massnahmen wurden auf Bundesebene eingeführt: Nationale Hooligan-Datenbank («HOOGAN»; Art. 24a BWIS), Rayonverbot (Art. 24b BWIS), Ausreisebeschränkung (Art. 24c BWIS), Meldeauflage (Art. 24d BWIS) und Polizeigewahrsam (Art. 24e BWIS). Die Revision des BWIS erfolgte nicht nur im Hinblick auf eine Ergänzung des Sicherheitsdispositivs für die Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009. Vielmehr werden diese Instrumente auch bei Meisterschaftsspielen in den grossen Publikumssportarten für eine effiziente Bekämpfung von Gewaltphänomenen als erforderlich angesehen. Die erwähnten Änderungen des BWIS und der VWIS wurden auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt (vgl. zum Ganzen Botschaft des Bundesrats; BBI 2005 5613).

Im Rahmen der Debatten im eidgenössischen Parlament war die Verfassungskonformität von drei der fünf vorgesehenen Massnahmen, nämlich des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams, umstritten. Gewalttätige Ausschreitungen wie sie an sportlichen Anlässen vorkommen, stellen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Gefährdet sind klassische Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Die erwähnten präventiven Massnahmen beschlagen damit den Sachbereich der inneren Sicherheit. Auf ihrem Hoheitsgebiet sind es primär die Kantone, die diese Staatsaufgabe wahrzunehmen haben. Das Bundesparlament beschloss deshalb, die drei Massnahmen (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam) bis am 31. Dezember 2009 zu befristen. Ausschlaggebend für die Länge der Befristung war die 2009 in der Schweiz stattfindende Eishockey-Weltmeisterschaft. Mit einer Motion der Rechtskommission des Ständerats beauftragten die eidgenössischen Räte den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die beschlossenen Massnahmen auch nach Ablauf der Befristung gestützt auf eine genügende Rechtsgrundlage weitergeführt werden können.

In Ausführung dieser bundesrechtlichen Vorgaben hat der Regierungsrat am 2. Juli 2008 die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SAR 531.216; nachfolgend: VVO BWIS) erlassen. Mit dieser wurde die frühere Vollziehungsverordnung vom 14. November 2007 abgelöst. Zur Umsetzung des kurzfristig in Kraft gesetzten Bundesrechts war es angesichts des Zeitbedarfs für den Gesetzgebungsprozess unerlässlich, zunächst eine Grundlage auf Verordnungsstufe zu schaffen.

Für die Weiterführung der genannten präventiven Instrumente favorisierten die Kantone von Anfang an eine Konkordatslösung, weil damit die geltende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit respektiert wird. Am 15. November 2007 verabschiedete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und

-direktoren (KKJPD) deshalb das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gab dieses zur Ratifikation durch die Kantone frei. Dieses wird voraussichtlich rechtzeitig per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden können.

Der Grosse Rat hat einem Beitritt des Kantons Aargau zur genannten interkantonalen Vereinbarung am 23. September 2008 mit 106 zu 0 Stimmen zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat ermächtigt, nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach erfolgter Volksabstimmung gegenüber der KKJPD den Beitritt des Kantons Aargau zum Konkordat zu erklären. Ein gegen den Beschluss des Parlaments ergriffenes Referendum kam nicht zustande. Die Referendumsfrist ist am 12. Januar 2009 abgelaufen.

## **2. Handlungsbedarf**

Die Zuständigkeit für die Anordnung beziehungsweise Überprüfung der neu eingeführten Massnahmen ergibt sich aus der geltenden Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VVO BWIS). Danach obliegt es der Kantonspolizei, Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsame im Sinne des BWIS zu verfügen (vgl. § 1 lit. a–c VVO BWIS). Betroffene Personen können sich gegen eine solche Anordnung mittels Beschwerde bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht zur Wehr setzen (vgl. § 2 Abs. 1 VVO BWIS). Angesichts zeitlicher Dringlichkeit wurde die VVO BWIS als Übergangsverordnung auf § 91 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. b der Kantonsverfassung (KV) abgestützt. In Übereinstimmung mit der von Bundesrechts wegen geltenden Befristung der Massnahmen wurde die Geltungsdauer der VVO BWIS bis am 31. Dezember 2009 beschränkt.

Aufgrund der im Bundesrecht bestehenden Befristung ist es unumgänglich, das Rayonverbot, die Meldeauflage und den Polizeigewahrsam per 1. Januar 2010 gesetzgeberisch neu zu regeln. Die genannten Massnahmen werden allgemein als notwendig angesehen, die Gewaltausübungen anlässlich von Sportveranstaltungen einzudämmen. Sie sollen deshalb den Sicherheitskräften weiter zur Verfügung stehen. Die befristeten Bestimmungen des BWIS und der VWIS werden voraussichtlich per 1. Januar 2010 durch entsprechende Normen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen abgelöst. Dies löst Revisionsbedarf auf kantonaler Ebene aus, stützt sich doch die geltende Vollziehungsverordnung auf die einschlägigen Normen des BWIS ab. Da die VVO BWIS ohnehin am 31. Dezember 2009 ausser Kraft tritt, ist für die Festlegung der Zuständigkeiten in diesem Bereich auf Anfang 2010 eine neue kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen.

Es stellt sich die Frage, auf welcher Erlassstufe die künftige Regelung der kantonalen Zuständigkeiten erfolgen soll. Nach § 78 Abs. 1 KV werden alle wichtigen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger oder die Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen, in Form des Gesetzes erlassen. Die geltende VVO BWIS hat die sachliche Zuständigkeit und den Rechtsweg im Zusammenhang mit präventiven Massnahmen zwecks Bekämpfung von Gewaltausübungen an Sportveranstaltungen zum Inhalt. Es handelt sich um wesentliche organisatorische Regelungen, die grundsätzlich in die Form eines formellen Gesetzes zu kleiden sind. Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 31. März 2008 (1C\_158/2007), bei dem die Einführungsverordnung des Regierungsrats des Kantons Zürich zum Bundesgesetz über Massnahmen zur

Wahrung der inneren Sicherheit vom 2. Mai 2007 zu beurteilen war, mit dieser Fragestellung ebenfalls befasst. Es kam dabei zum Schluss, dass der Rechtsschutz nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden dürfe. Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsrechts (insbesondere Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung) sei für die Regelung der grundlegenden Gerichtsorganisation eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Dementsprechend hob das Bundesgericht eine Bestimmung der zürcherischen Verordnung teilweise auf, welche die Einsetzung der Haftrichterin beziehungsweise des Haftrichters am Bezirksgericht Zürich zur gerichtlichen Prüfung derartiger Massnahmen vorsah.

Nach dem Gesagten ist daher für die Bezeichnung einer gerichtlichen Behörde zur Prüfung von Verfügungen betreffend Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsamen eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Sachgerecht ist es vorliegend, diese im Rahmen einer Revision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz [PolG]; SAR 531.200) zu schaffen und die revidierten Bestimmungen auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die geltende VVO BWIS automatisch dahin.

### **3. Umsetzung**

Der Inhalt der geltenden VVO BWIS ist unbestritten. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen dieses Erlasses materiell unverändert auf Gesetzesstufe zu überführen. Nicht zweckmässig wäre es, die Regelung der Anordnungszuständigkeit (vgl. § 1 VVO BWIS) und diejenige des Rechtsschutzes (vgl. § 2 VVO BWIS) unterschiedlichen Erlassstufen zuzuweisen. Eine Verordnung, welche lediglich die zuständige Anordnungsbehörde (Kantonspolizei) benennen würde, wäre – insbesondere aus Sicht der von solchen Massnahmen betroffenen Personen – nicht sinnvoll. Das Polizeigesetz (PolG) ist daher mit dem Inhalt der §§ 1 und 2 VVO BWIS zu ergänzen. Anpassungsbedarf besteht insofern, als nicht mehr Bezug auf die bis am 31. Dezember 2009 befristeten Normen des BWIS, sondern auf die materiell identischen Bestimmungen des neuen Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 genommen wird. Da bereits heute das Inkrafttreten der genannten interkantonalen Vereinbarung – voraussichtlich per 1. Januar 2010 – feststeht, kann die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) auf diese abgestimmt werden. Nachdem der Grosse Rat am 23. September 2008 dem Beitritt des Kantons Aargau zum genannten Konkordat zugestimmt hat und das gegen den Beschluss ergriffene Referendum nicht zustande kam, steht einer Ratifikation durch den Kanton Aargau nichts mehr entgegen.

### **4. Ergebnis der Anhörung**

Am 31. Oktober 2008 ist die Vernehmlassung zum vorliegenden Gesetzgebungsprojekt eröffnet worden. Sie dauerte vom 1. November 2008 bis zum 31. Januar 2009. Innert Frist haben sich 8 Parteien (SVP, SP, CVP, FDP, EVP, EDU, Grünliberale, BDP), der Aargauische Gemeindeschreiberverband, der Verband Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, die Gemeindeammänner-Vereinigung, die Vereinigung Aargauer Gemeindepolizeien sowie 2 Gemeinden (Birr, Oberwil-Lieli) zu den in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen geäußert. Letztere werden von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden ohne Ausnahme unterstützt.

Soweit eine Vernehmlassungsteilnehmerin (SVP) in diesem Zusammenhang die geltende duale Polizeistruktur gemäss neuer Polizeigesetzgebung zur Diskussion stellen will, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand der Vorlage bildet. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sportveranstaltungen beschlägt die kantonale Sicherheit, weshalb die Zuweisung der Kompetenz zum Erlass entsprechender präventiver Massnahmen an die Kantonspolizei unbestritten ist. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Regierungsrats zur Motion der SVP-Fraktion vom 17. Juni 2008 betreffend Einheitspolizei beziehungsweise auf den entsprechenden ablehnenden Entscheid des Grossen Rats vom 28. Oktober 2008 verwiesen.

Der Vorschlag der BDP, wonach die Zusammenarbeit zwischen den Polizeikorps der verschiedenen Kantone beziehungsweise zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien in diesem Bereich zusätzlich zu regeln wäre, ist nicht in den vorliegenden Erlassentwurf eingeflossen. Gewalt anlässlich von Sportanlässen stellt in der Tat ein kantonsübergreifendes Problem dar, das von den Kantonen koordiniert anzugehen ist. Hooligans beteiligen sich oftmals gerade ausserhalb ihres Wohnortkantons an Ausschreitungen. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizeikorps beziehungsweise zwischen den Kantonen und den zuständigen Bundesstellen funktioniert in der Praxis gut. Dabei ist es sicher richtig, dass die Koordination und die Abläufe in der täglichen Arbeit noch weiter optimiert werden. Eine spezielle gesetzliche Grundlage dafür erachtet der Regierungsrat allerdings als nicht notwendig.

## **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 lit. k PolG**

Diese neue Litera entspricht inhaltlich dem heutigen § 1 VVO BWIS. Die zitierten Bestimmungen des BWIS wurden, soweit sie bis am 31. Dezember 2009 befristet sind (Art. 24b, 24d und 24e), durch diejenigen des mehrfach erwähnten Konkordats ersetzt.

In § 3 PolG werden die grundlegenden Aufgaben der Kantonspolizei definiert. Es ist daher zweckmässig, die Zuständigkeit der Kantonspolizei für Verfügungen zwecks Bekämpfung von Gewaltanwendungen anlässlich von Sportveranstaltungen in diesen Katalog aufzunehmen. Bei den vorliegend interessierenden Massnahmen handelt es sich um präventive Sanktionen, welche nicht als Mittel zur Gewährleistung der kommunalen Sicherheit anzusehen sind. Konsequenterweise ist daher die Kompetenz zu deren Anordnung – insbesondere auch im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug auf dem ganzen Kantonsgebiet – der Kantonspolizei zuzuweisen. Der ganze § 3 PolG richtet sich ausschliesslich an die Kantonspolizei. Auch von daher liegt es nahe, den Inhalt der geltenden Bestimmung zur Anordnungszuständigkeit in dieser Norm festzuschreiben.

Die SP regt an, in der vorliegenden Bestimmung anstatt eines Verweises auf das Konkordat die entsprechenden Massnahmen konkret mit Stichworten aufzulisten. Dies schaffe Klarheit und fördere die Transparenz. Die in § 3 PolG aufgezählten Aufgabenbereiche der Kantonspolizei sind allesamt allgemein gehalten. Die detaillierte Regelung der einzelnen Aufgaben erfolgt erst auf Verordnungsstufe. Schon von daher wäre es gesetzgebungstechnisch wenig zweckmässig, alle im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vorgesehenen Instrumente einzeln zu nennen. Ein dynamischer Verweis auf

die Massnahmen im Sinne des genannten Konkordats ist des Weiteren insofern vorteilhaft, als allfällige künftige Änderungen dieser interkantonalen Vereinbarung nicht zwangsläufig entsprechende Anpassungen im Polizeigesetz (PoIG) mit sich bringen würden. Insgesamt erscheint es gerechtfertigt, auf eine Auflistung der einzelnen Massnahmen zu verzichten. Dem Anliegen der SP Rechnung tragend, wurde allerdings der allgemeine Verweis präzisiert, indem der Ausdruck «im Sinne von» durch das Wort «gemäss» ersetzt wurde.

### **Bemerkungen zu § 48 PoIG (Marginalie)**

Nach § 48 PoIG kann gegen polizeiliche Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang von den betroffenen Personen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Diese Bestimmung regelt den allgemeinen Rechtsschutz. Ist demgegenüber die Anordnung eines Rayonverbots, einer Meldeauflage oder eines Polizeigewahrsams zu beurteilen, gestaltet sich der Rechtsmittelweg unterschiedlich. Betroffene Personen können diesfalls entsprechende Verfügungen mit Beschwerde bei der Präsidentin beziehungsweise beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht anfechten (§ 2 Abs. 1 VVO BWIS). Diese Abweichung vom ordentlichen kantonalen Instanzenzug wird in der Marginalie zum Ausdruck gebracht.

### **Bemerkungen zu § 48<sup>bis</sup> PoIG (neu)**

Diese Bestimmung übernimmt – ausgerichtet auf die entsprechenden Normen des Konkordats – den Inhalt von § 2 Abs. 1 und 3 der geltenden VVO BWIS. Anders als im Erlassentwurf für die Anhörung wird bei der Bezeichnung der zuständigen Rechtsmittelinstanz hier auf die gegenwärtigen Organisationsstrukturen abgestellt («Präsidentin oder Präsident des Rekursgerichts im Ausländerrecht»; vgl. § 67a Abs. 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz vom 11. Dezember 1984). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, wonach der Grosse Rat am 11. November 2008 die Vorlage zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes an den Regierungsrat zurückgewiesen hat. Redaktionell sinnvoll ist es des Weiteren, die geltenden Absätze 1 und 3 von § 2 VVO BWIS in einem Satz zusammenzufassen. § 48<sup>bis</sup> PoIG ist dabei als *lex specialis* zu § 48 PoIG anzusehen. Aus diesem Grund erübrigt sich die Überführung von § 2 Abs. 2 VVO BWIS in den vorliegenden Gesetzestext. Durch den Verweis in § 48 Abs. 2 PoIG sind für Verfahrensfragen – zu denken sei zum Beispiel an die der gerichtlichen Instanz zustehende Kognition oder an das Anwaltsmonopol – ohnehin die für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren geltenden Bestimmungen massgebend.

## **6. Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG) sind keine spezifischen Kosten verbunden. Die erwähnten Massnahmen werden bereits seit dem 1. Januar 2007 von der Kantonspolizei erfolgreich angewandt. Die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den zwecks Bekämpfung von Gewaltausübungen an Sportveranstaltungen eingeführten präventiven Massnahmen werden auf eine dauerhafte und stufengerechte Grundlage gestellt. Sie können damit nach dem 31. Dezember 2009 nahtlos gestützt auf das erwähnte Konkordat von den Sicherheitskräften des Kantons Aargau weiter eingesetzt werden.

Die vorliegende Revision hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden oder die Wirtschaft.

## 7. Dringlichkeit der 2. Beratung

Damit der Kanton Aargau dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wie vorgesehen auf den 1. Januar 2010 beitreten kann, müssen die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zeitgleich in Kraft gesetzt werden. Die vorliegende Gesetzesänderung ist daher dringlich. Der Regierungsrat beantragt deshalb, gestützt auf § 33 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) die Frist zwischen der ersten und der zweiten Beratung zu verkürzen.

## 8. Zeitplan

Das weitere Vorgehen sieht wie folgt aus:

Was	Wann
Verabschiedung Botschaft 1. Lesung	11. März 2009
Beratung Kommission Grosser Rat	24. März 2009
1. Beratung Grosser Rat	26. Mai 2009
Verabschiedung Botschaft 2. Lesung	1. Juli 2009
2. Beratung Grosser Rat	August 2009
Redaktionslesung Grosser Rat	August 2009
Referendumsfrist	September, Oktober, November 2009
Inkraftsetzung	1. Januar 2010

### Antrag:

1.

Der vorliegende Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die Frist zwischen der 1. und 2. Beratung wird gemäss § 33 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) verkürzt.

Aarau, 11. März 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

– Synopse Polizeigesetz (PolG)